

Der Betroffene [REDACTED] ist aufgrund der bisherigen Ermittlungen verdächtig,  
in neun Fällen

vorsätzlich entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 Pflanzenschutzgesetz ein nicht zugelassenes Pflanzenschutzmittel in den Verkehr gebracht zu haben oder entgegen § 6a Abs. 1 Satz 1 Pflanzenschutzgesetz ein Pflanzenschutzmittel angewendet zu haben,

indem er

als Geschäftsführer der [REDACTED]  
von dem Betroffenen [REDACTED] nicht nach §§ 15 ff. Pflanzenschutzgesetz vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zugelassene Pflanzenschutzmittel kaufte und geliefert erhielt und diese entweder im eigenen Betrieb selbst anwendete oder an Dritte weiterveräußerte,

und zwar:

1. im Jahr 2006
  - insgesamt 46 Kilogramm Endosulfan mit dem Wirkstoff **Endosulfan**,
  - insgesamt 6,4 Kilogramm Confidor mit dem Wirkstoff **Imidacloprid**,
  - 40 Kilogramm Uniconazole mit dem Wirkstoff **Uniconazol**,
  - sechs Kilogramm Velpar mit dem Wirkstoff **Hexazinone**,
  - 20 Kilogramm Damino mit dem Wirkstoff **Daminozide**,
  - 40 Liter Tamaron mit dem Wirkstoff **Methamidophos**,
2. mit Rechnung vom 25.02.2007 60 Liter Rocky mit dem Wirkstoff **Endosulfan** zum Kaufpreis (netto) von 540 € (9 €/litr),
3. mit Rechnung vom 31.03.2007 40 Liter Cultar mit dem Wirkstoff **Paclobutrazol** zum Kaufpreis (netto) von 2.400 € (60 €/litr),
4. mit Rechnung vom 29.05.2007 40 Liter Chlorpirifos mit dem Wirkstoff **Chlorpirifos** zum Kaufpreis (netto) von 400 € (10 €/litr),
5. mit Rechnung vom 21.06.2007 40 Liter Mevin 60 mit dem Wirkstoff **Mevinphos** zum Kaufpreis (netto) von 1.120 € (28 €/litr),

6. mit Rechnung vom 03.09.2007 24,6 Kilogramm Imidachlopid 70 / Confidor mit dem Wirkstoff **Imidachlopid** zum Kaufpreis (netto) von 4.920 € (200 €/kg),
7. mit Rechnung vom 01.02.2008 40 Kilogramm Damino WDG mit dem Wirkstoff **Daminozide** zum Kaufpreis (netto) von 2.400 € (60 €/kg),
8. mit Rechnung vom 15.07.2008 68 Kilogramm Damino mit dem Wirkstoff **Daminozide** zum Kaufpreis (netto) von 3.400 € (50 €/kg),
9. mit Rechnung vom 11.08.2008 20 Kilogramm Confidor mit dem Wirkstoff **Imidachlopid** zum Kaufpreis (netto) von 1.400 € (70 €/kg).

Ordnungswidrigkeit, gemäß §§ 40 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. 6a Abs. 1 Satz 1, Nr. 6 i.V.m. 11 Abs. 1 Satz 1 Pflanzenschutzgesetz.

Es ist zu vermuten, dass die Durchsuchung zum Auffinden von Beweismitteln für dieses Verfahren führen wird, insbesondere der gelieferten Pflanzenschutzmittel sowie von Geschäftsunterlagen, insbesondere Rechnungen, Lieferscheinen und Kundenlisten, die Aufschluss über Verbleib und Verwendung der Pflanzenschutzmittel sowie mögliche weitere Verkäufe durch den Betroffenen [REDACTED] an den Betroffenen geben können (§§ 102, 105 StPO i.V.m. 46 OWiG).

Der Betroffene bezog nach dem bisherigen Stand der Ermittlungen regelmäßig erhebliche Mengen nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel bis August 2008.

Die bezogenen Pflanzenschutzmittel enthielten nach dem bisherigen Stand der Ermittlungen Wirkstoffe, die für Menschen zum Teil sehr giftig und in hohem Maße umweltgefährlich sind, zumindest die Wirkstoffe Imidachlopid,

Uniconazol, Hexazinone, Daminozide, Methamidophos, Paclobutrazol und Mevinphos sind für Fische und Wasserorganismen sehr giftig und können in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen verursachen.

Hinsichtlich des Wirkstoffs Chlorpirifos folgt eine größere Gefährlichkeit auch daraus, dass Betroffene [REDACTED] hochwahrscheinlich Pflanzenschutzmittel veräußerte, die eine 48 mal über dem durchschnittlichen Wirkstoffgehalt liegende Konzentration aufwiesen und auch als Biozid eingesetzt wurden.

Das als Confidor veräußerte Imidachlopid ist nach dem bisherigen Stand der Ermittlungen zusätzlich mit dem Insektizid Fipronil verunreinigt, was es noch gefährlicher macht.

Dass die von [REDACTED] so bezeichneten Pflanzenschutzmittel auch tatsächlich diese Wirkstoffe enthielten, wird zumindest für die Wirkstoffe Benomyl, Daminozide, Imidachlopid, Paclobutrazol und Uniconazol durch die KTU – Analyse der Inhaltsstoffe der in der Garage des Betroffenen [REDACTED] vorgefundenen Pflanzenschutzmittelverpackungen bestätigt und begründet die hohe Wahrscheinlichkeit, dass sich dies auch in den übrigen Fällen so verhält.